

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 14.10.2022 für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 - Hülskamp – und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 27.09.2022 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 02.08.2022 und dem Umweltbericht vom 31.01.2022 beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 - Hülskamp - für den Baublock zwischen der Ahlener Straße, Palzstraße und dem Vogtskamp in Teilbereichen umfasst die Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 19 und 20 und verläuft entlang der Nordgrenze der Palzstraße (Flurstück 700, Flur 19), nach Süden abknickend entlang der Westgrenze der Ahlener Straße (Flurstück 876, Flur 20), nach Westen abknickend entlang der Nordgrenze des Vogtskamp (Flurstück 801), bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 785, nach Norden abknickend entlang dessen Westgrenze, nach Westen abknickend entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 851 und 731, nach Norden abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstücks 804 bis zum Ausgangspunkt.

Mit dem Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07.035 - Hülskamp - und dessen 5. und 7. Änderung außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 27.09.2022 als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 14.10.2022, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.10.2022, Ausgabe Nr. 251

